

## **Verein H 13 e.V.**

### **Vereinssatzung**

#### **§ 1 - Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „H 13 e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Bochum unter VR 3683 registriert.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

#### **§ 2 - Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Bochum, die Schaffung einer Plattform für kulturelle Aktivitäten und für die junge Kunst sowie die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

#### **§ 3 – Begründung der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer vom Vorstand entsprechend bevollmächtigten Person zu beantragen.
- 2) Der Vorstand entscheidet binnen 4 Wochen über den Mitgliedsantrag. Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Bescheid des Vorstandes oder einer vom Vorstand entsprechend bevollmächtigten Person erworben.
- 3) Die Entscheidung über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Die Mitglieder stellen dem Vorstand die zur Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (u.a. Name, Adresse, gültige persönliche E-Mailadresse, Kontoverbindung) zur Verfügung. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen. Diese Daten dürfen nur zur Kommunikation mit den Mitgliedern und zum Einzug der Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Die dem Vorstand zur Verfügung gestellten Mitgliederdaten dürfen nicht weitergegeben werden.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zum Verein in Form eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Bei unterjährigen Vereinsbeitritten und Austritten wird der Beitrag anteilig für die Kalendermonate der Mitgliedschaft erhoben.
- 3) Auf Antrag kann der Beitrag gestundet oder erlassen werden.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der / die Kassenprüfer\*innen

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand hat unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt vorliegende E-Mailadresse.
- 2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder.
  - b) Wahl der Kassenprüfer\*innen aus den Reihen der Mitglieder.
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - d) Auf Antrag Neufestsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
  - e) Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des 31.12. des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 1) Satz 2 f.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen: dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter\*innen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder eine Nachfolge ernennen, die maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

6) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens von der/dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.

7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands können Angestellte oder Auftragnehmer\*innen des Vereins sein. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

## **§ 9 – Kassenprüfer\*innen**

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer\*innen aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 – Eingehen von Verbindlichkeiten**

1) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Verbindlichkeit zur Folge haben, gilt folgende Befugnisregelung:

a) Werden Verbindlichkeiten von nicht mehr als 500 Euro begründet, kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden.

b) Werden Verbindlichkeiten von über 500 bis zu 1.500 Euro begründet, ist eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

c) Werden Verbindlichkeiten von über 1.500 Euro begründet, so ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich.

2) Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail-Umlaufverfahren erfolgen.

3) Das Aufteilen einer Gesamtverbindlichkeit in mehrere Einzelverbindlichkeiten zur Unterschreitung der in Ziffer 1) genannten Höchstgrenzen ist unzulässig.

### **§ 11 –Geschäftsjahr**

Ein Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

### **§ 12 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des Vermögens.

### **§ 13 – Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

*Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 20.11.2022*